

BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

ENTMINUNGSDIENST
EXPLOSIVE ORDNANCE DISPOSAL



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Wolfgang KORNER

Referatsleiter 6.3.2 – Entminungsdienst
Bundeskriminalamt –
Bundesministerium für Inneres

Schlickplatz 6
A-1090 Wien

Tel: +43 – 1 – 24836 – 85632
E-Mail: wolfgang.korner@bmi.gv.at

1.) *Gliederung des Entminungsdienstes in Österreich*

2.) *Rechtliche Grundlagen*

Kriegsmaterialgesetz

Kriegsmaterialverordnung

Waffengesetz

Bundeskriminalamt-Gesetz

VEE 05

Dienstanweisung 06 Entminungsdienst

3.) *Langzeitzünder Statistik*

4.) *Betrachtung einzelner Fälle*

LLZ 2003 Salzburg

LLZ 2006 Salzburg

möglicher LLZ 2004 Fernheizwerk

Selbstdetonationen

Sonderfall Bergung unter Eis



Da es zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Staatsvertrages 1955 kein Ministerium für Landesverteidigung (und de facto auch keine Streitkräfte) gab, sowie danach dem neu zu schaffenden Ministerium von der österreichischen Verfassung klar andere Aufgaben zugeordnet wurden (primär Aufgaben „nach außen“) fiel dem BMI die Kompetenz zur Behandlung von sprengkräftigen Kriegsrelikten zu.

ABTEILUNG 1 Kriminalstrategie und zentrale Administration	
	Projektmanagement und Projektcontrolling
Büro 1.1 Organisations- und Grundsatzangelegenheiten	Referat 1.1.1 Ökonomische Angelegenheiten (WVD) Referat 1.1.2 Personalangelegenheiten
Büro 1.2 Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung	
Büro 1.3 Informationsmanagement inklusive SPOC	
Büro 1.4 Kriminalstrategie	
Büro 1.5 Kriminalpolizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
Büro 1.6 Kriminalprävention und Operhilfe	

ABTEILUNG 3 Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität	
Büro 3.1 Organisierte Kriminalität	Referat 3.1.1 Inland und deutschsprachiger Raum Referat 3.1.2 Balkan Referat 3.1.3 Türkei und Asien Referat 3.1.4 Europa Referat 3.1.5 Südeuropa, Amerika und Ozeanien
Büro 3.2 Allgemeine Kriminalität	Referat 3.2.1 Gewaltkriminalität (Mord, Raub, Silblichkeit) Referat 3.2.2 Eigentumskriminalität Referat 3.2.3 Cold Case Management (CCM) Referat 3.2.4 Umweltkriminalität
Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität	Referat 3.3.1 Heroin, Kokain, Cannabis Referat 3.3.2 Doping, Arzneimittel und psychotrope Substanzen Referat 3.3.3 Synthetische Suchtmittel, Drogenausgangsstoffe und Metastoffe
Büro 3.4 Menschenhandel und Schlepperei	Referat 3.4.1 Menschenhandel und Prostitution Referat 3.4.2 Schlepperei, illegale Migration, Metastoffe

ABTEILUNG 4 Kriminalanalyse	
Büro 4.1 Operative und Strategische Kriminalanalyse	Referat 4.1.1 Operative Kriminalanalyse Referat 4.2.1 Strategische Kriminalanalyse
Büro 4.2 Kriminalpolizeiliche Informationslogistik	
Büro 4.3 Kriminalstatistik	
Büro 4.4 Kriminalpsychologie und Verhandlungsgruppen	Referat 4.4.1 Operative Fallanalyse (OFA)-Kriminalpsychologische Ermittlungsunterstützung Referat 4.4.2 Verhandlungsgruppen

ABTEILUNG 6 Forensik und Technik	
Büro 6.1 Zentraler Erkennungsdienst	Referat 6.1.1 Internationale AFIS Datenverbundsysteme Prüm, Eurodac und Dolansceasing Referat 6.1.2 Erkennungsdienstliche Datenbanken-ARIS Referat 6.1.3 DNA-Datenbank Referat 6.1.4 Spurenaktyoskopie
Büro 6.2 Kriminaltechnik	Referat 6.2.1 Chemie Referat 6.2.2 Physik Referat 6.2.3 Urkunden und Handschriftenuntersuchung Referat 6.2.4 Biologie und Mikroskopie
Büro 6.3 Entschärfung und Entminung	Referat 6.3.1 Entschärfungsdienst Referat 6.3.2 Entminungsdienst

ABTEILUNG 2 Internationale Polizeikooperation	
Büro 2.1 Zielfahndung	
Büro 2.2 Nationale Stütz EUROPOL und Verbindungsbeamtenbüro Don Haag	
Büro 2.3 Zentrale Fahndung	Referat 2.3.1 Kulturfahndung Referat 2.3.2 Fahndungskoordination national/international Referat 2.3.3 Schengen- und Interpol-fahndung
Büro 2.4 INTERPOL (Landeszentralbüro Wien)	

ABTEILUNG 5 Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste	
Büro 5.1 Observation	
Büro 5.2 Computer- und Netzwerkkriminalität	Referat 5.2.1 Mobile Device Forensic und ADA Referat 5.2.2 Netzwerkkriminalität Referat 5.2.3 Computerkriminalität
Büro 5.3 Verdeckte Ermittlungen	
Büro 5.4 Zeugenschutz und qualifizierter Operschut	Referat 5.4.1 Zeugenschutz Referat 5.4.2 Qualifizierter Operschut (VHR)

ABTEILUNG 7 Wirtschaftskriminalität	
Büro 7.1 Betrug und Wirtschaftsdiebstahl	Referat 7.1.1 Betrug und Fälschungsdiebstahl Referat 7.1.2 Wirtschaftsdiebstahl
Büro 7.2 Vermögenssicherung	Referat 7.2.1 Abschöpfung und Sicherstellungsleistung Referat 7.2.2 Geldwäsche



Gliederung des Büro 6.3

Entschärfungsdienst

Identifizierung, Beurteilung, Bergung sowie Sprengung von aufgefundenem Kriegsmaterial nach 1955, die Beurteilung und Vernichtung von unkonventionellen Spreng- u. Brandvorrichtungen sowie die Pyrotechnik.

Entminungsdienst

Identifizierung, Beurteilung, Bergung sowie Sprengung von aufgefundener, sprengkräftiger Munition beider Weltkriege bis 1955 und im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, Explosionen und Unfällen das Tatortmanagement.



Rechtliche Grundlagen

- Kriegsmaterialgesetz
- Kriegsmaterialverordnung
- Waffengesetz
- Bundeskriminalamt-Gesetz
- VEE 05
- Dienstanweisung 06 Entminungsdienst



- **Kriegsmaterialgesetz**

Regelt Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die
Vermittlung vom Kriegsmaterial

§ 1. (1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung (Abs. 4) von Kriegsmaterial bedarf, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, einer Bewilligung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) - (4)

§ 2. Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung, welche Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände nach dem jeweiligen Stand der militärtechnischen Entwicklung als Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

- **Kriegsmaterialverordnung**

Definition durch Aufzählung vom Kriegsmaterial

§ 1. Als Kriegsmaterial sind anzusehen:

I. Waffen, Munition und Geräte

1. a) - 4. d)

5. a) Minen, **Bomben** und Torpedos.

b) **Zünder**, Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Antriebsaggregate und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. a.

c) Minenverleegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte;
Torpedoabschussrohre und Verschlüsse für diese.

6. a) – 8.

II. Kriegslandfahrzeuge

III. Kriegsluftfahrzeuge

IV. Kriegswasserfahrzeuge

V. Maschinen und Anlagen



- Waffengesetz

Übertragung der Zuständigkeit an das Bundesministerium für Inneres

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42.

(1) - (3)

(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat.

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um **sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen**, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem **Bundesminister für Inneres**, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, [BGBl. Nr. 735/1988](#), anzuwenden.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(7)- (8)



- **Bundeskriminalamt-Gesetz**

Übertragung der Aufgaben zur Behandlung von Kriegsmaterial an das .BK

Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 4.

(1)

(2) Das Bundeskriminalamt erfüllt für den Bundesminister für Inneres folgende zentrale Aufgaben:

1.-2.

3. die Sicherung und allfällige Vernichtung von aufgefundenem
Kriegsmaterial gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz 1996 und

4.

(3)



- VEE 05

Vorschrift für den Entschärfungs- und Entminungsdienst samt Merkblatt für die Sicherheitsexekutive



VORSCHRIFT FÜR DEN ENTSCHÄRFUNGS- UND ENTMINUNGSDIENST (VEE-05)

A) Entschärfungsdienst (ESD)

1. Allgemeines
2. Begriffsbestimmungen
3. Besorgung des Entschärfungsdienstes
4. Aufgaben des Entschärfungsdienstes
5. Anforderung des Entschärfungsdienstes
6. Abgrenzung des Aufgabenbereiches

B) Entminungsdienst (EMD)

1. Allgemeines
2. Begriffsbestimmungen
3. Organisation des Entminungsdienstes
4. Aufgaben des Entminungsdienstes
5. Anforderung des Entminungsdienstes

C) Sonderbekleidung

D) Sprachliche Gleichbehandlung

E) Inkrafttreten



- Dienstanweisung 06 Entminungsdienst

Dienstanweisung für den Umgang mit Fundmunition:

- I. Auftragserteilung
- II. Berechtigung im Umgang mit Fundmunition
- III. Freilegung von Fundmunition
- IV. Untersuchung von Fundmunition
- V. Entschärfung von Fundmunition
- VI. Sprengung von Fundmunition vor Ort
- VII. Verlagerung von Fundmunition
- VIII. Zwischenlagerung von Fundmunition
- IX. Zerlegung von Fundmunition

- Dienstanweisung 06 Entminungsdienst

VII. Verlagerung von Fundmunition:

Kann eine als nicht transportfähig festgestellte Munition nicht entschärft und aufgrund der örtlichen Gegebenheit nicht an Ort und Stelle vernichtet werden, können die Kriegsrelikte unter Wahrung der Fundlage (Lagewinkel) vorsichtig aufgenommen und unter Vermeidung aller ruckartigen Beanspruchungen bis zu einer möglichst nahe gelegenen und dafür geeigneten Vernichtungsstelle gebracht werden.

A u s n a h m e – Fliegerbombenblindgänger mit Langzeitbezünderung

LANGZEITZÜNDERBOMBEN dürfen nicht verlagert werden, da schon alleine diese Manipulation zur detonativen Umsetzung der Bombe führen kann.



- Dienstanweisung 06 Entminungsdienst

Fliegerbombenkunde

- I. Bombenarten
- II. Bombenzünder
- III. Freilegen von Bombenblindgängern
- IV. Richtlinien der fundortabhängigen Sicherheitsradien
- V. Sprengen und Entschärfen von Bombenblindgängern
- VI. Transport von Bombenblindgängern
- VII. Vernichtung durch Abbrennen von Bomben

- Dienstanweisung 06 Entminungsdienst

V. Sprengen und Entschärfen von Bombenblindgängern:

Zum Entschärfen darf vom Sprengbefugten nur dann ein Mitarbeiter herangezogen werden, wenn dies unbedingt notwendig erscheint.

Das Sprengen - die Herstellung der Zündung, das Anlegen der Ladung, das Abdecken, das Empfehlen der Sicherheitsvorkehrungen, das Zünden und in Deckung gehen, sowie die Behandlung von Versagern - geschieht nach den gleichen Bestimmungen, die für das Sprengen von Geschossen oder Granaten Geltung haben.

Nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel können an Orten aufgefunden werden, an denen eine Sprengung große Schäden verursachen kann.

Folgende Schutzmaßnahmen setzen die Detonationswirkung herab. Schutzwände Umwallen mit steinfreier Erde, Sand, Sandsäcke, Big Paks.

- Dienstanweisung 06 Entminungsdienst

VI. Transport von Bombenblindgängern:

Blindgänger mit Aufschlagzündern bekannter Konstruktion deren Zustand einen Transport erlauben, sind sofern sie nicht am Fundort entschärft oder gesprengt werden können, zum Transport freizugeben.

Die Bomben sind unter Vermeidung von ruckartigen Bewegungen in waagrechter Lage vorsichtig herauszuheben.

Bei Blindgängern mit mechanischen Aufschlagzündern ist die Gefahr der Zündung in waagrechter Lage am geringsten. Soweit die Größe des Blindgängers es erlaubt, soll dieser am Transport quer zur Fahrtrichtung liegen.

Die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmt der leitende Sprengbefugte. Außer dem Fahrer und dem Beifahrer (leitender Sprengbefugter) hat sich niemand auf dem Fahrzeug zu befinden. Die übrigen Angehörigen des Kommandos sind, falls sie zum Abladen benötigt werden, mittels eines anderen Fahrzeuges in einer angemessenen Entfernung nachzuführen.



Langzeitzünderstatistik

37 dokumentierte durch den EMD behandelte
Langzeitzünder seit 1954

7 spontane Selbstumsetzungen

BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 15.03.2003

Langzeitzünder in einer Lagerhalle der Fa. Schenker

BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 15.03.2003



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 15.03.2003



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 15.03.2003



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 15.03.2003



BM.I



**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST**

Salzburg 17.07.2003

Unfall bei der Entschärfung eines Langzeitzünders

BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 17.07.2003



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 17.07.2003



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 17.07.2003



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 17.07.2003



BM.I



**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST**

Salzburg 03.11.2006

Vernichtung eines Bombenblindgängers

Gesamtschaden: 35.000,00 €



Salzburg 03.11.2006



Salzburg 03.11.2006 Punkt 1



Salzburg 03.11.2006 Punkt 1



Salzburg 03.11.2006 Punkt 4



Salzburg 03.11.2006 Punkt 4



BM.I



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ENTMINUNGSDIENST

Salzburg 03.11.2006 Punkt 2

